

## 20. Prüfung der forstlichen und waldbaulichen Fördermaßnahmen

**Bei der Vergabe von Aufträgen für vom Land und der EU geförderte waldbauliche und forstliche Maßnahmen wurde in einigen Fällen das Vergaberecht nicht eingehalten.**

**Nicht benötigte Förderangebote sollten zurückgenommen werden.**

### 20.1 Grundsatz

Nach § 1 BWaldG<sup>1</sup> ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten und zu mehren, seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern. Die Forstwirtschaft ist zu fördern, es ist ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. Diese Vorgaben wurden in das Landeswaldgesetz<sup>2</sup> aufgenommen, ergänzt durch Grundsätze für die nachhaltige Bewirtschaftung und die fachliche und finanzielle Förderung sowie Nutzung des Waldes durch die Bevölkerung.

### 20.2 Haushalt

Die Mittel für die waldbaulichen Fördermaßnahmen des Landesprogramms werden im Einzelplan (Epl.) 13 veranschlagt. Die Mittel für die forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) waren in den Jahren 2000 und 2001 im Epl. 08, in den Jahren 2002 bis 2005 im Epl. 04 und werden ab 2006 ebenfalls im Epl. 13 veranschlagt.

Jahr	Mittelvolumen	
	Landesprogramm T€	GAK T€
2000	992,5	2.934,3
2001	1.192,1	4.401,9
2002	1.074,7	3.466,8
2003	905,8	1.951,7
2004	864,6	4.017,2
2005	1.126,9*	4.239,5*
2006	1.389,7*	4.239,5*

\* Soll.

<sup>1</sup> Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1037, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1954.

<sup>2</sup> Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 11.08.1994, GVBl. Schl.-H. S. 438, ersetzt durch Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 05.12.2004, GVBl. Schl.-H. S. 461.

### 20.3 **Richtlinien**

Die EU hat den Mitgliedstaaten Beihilfen für die Forstwirtschaft zugesagt. Diese dienen insbesondere der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und Entwicklung der Forstwirtschaft, der Erhaltung und Verbesserung der forstlichen Ressourcen sowie der Erweiterung der Waldflächen. In den Rahmenplänen der GAK sind die Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vorgegeben, die das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landwirtschaftsministerium) in Förderrichtlinien des Landes übernommen hat. Daneben bestehen noch weitere Richtlinien für verschiedene Maßnahmen, die zwar eine Förderung zugunsten des Waldes ermöglichen, aber keinen forstwirtschaftlichen Charakter besitzen. Einige Richtlinien sind schon älter als 3 bzw. 5 Jahre. Diese müssen, sofern die Förderung beibehalten wird, nach den Grundsätzen für Förderrichtlinien<sup>1</sup> überarbeitet werden.

### 20.4 **Zuständigkeiten**

Die Verwaltung und Durchführung der verschiedenen Fördermaßnahmen obliegt je nach Maßnahme dem Landwirtschaftsministerium, dem Landesbetrieb „ErlebnisWald Trappenkamp“ (Erlebniswald) oder der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LK). Bewilligende Stelle ist für die Förderung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen die LK, im Übrigen das Landwirtschaftsministerium. Die Abwicklung der Förderung waldbaulicher und forstlicher Maßnahmen wurde der LK durch Landesverordnung<sup>2</sup> übertragen und durch Verwaltungsvereinbarungen näher geregelt. Das Landwirtschaftsministerium ist als Richtliniengeber auch für die Mittelbewirtschaftung und -zuweisung an die LK zuständig. Die LK führt die Antrags- und Bewilligungsverfahren für die zu fördernden Maßnahmen von der Antragstellung bis zur Auszahlung durch. Für die Prüfung der geförderten Maßnahmen vor Ort werden seit 2001 unter Leitung des für die Forstförderung zuständigen Referats des Landwirtschaftsministeriums 2 Prüfgruppen eingesetzt, zu denen jeweils ein Beratungsförster der LK und ein Mitarbeiter der unteren Forstbehörde gehören.

### 20.5 **Einzelne Fördermaßnahmen**

Die zweite **Bundeswaldinventur** wurde in den Jahren 2000 bis 2002 durchgeführt. Die Leistungen wurden vom Landwirtschaftsministerium beschränkt ausgeschrieben. 6 Forstplaner wurden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Alle gaben nur Teilangebote ab mit dem Ergebnis, dass

---

<sup>1</sup> Anlage 8 zu VV Nr. 14.2 zu § 44 LHO.

<sup>2</sup> Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schl.-H. vom 17.01.1996, GVOBl. 1996, S. 92, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.03.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 56.

das Gebiet des Landes ohne Überschneidungen gleichmäßig unter den 6 Bewerbern aufgeteilt war. Die Unterlagen lassen auf Absprachen und Verhandlungen entweder zwischen den Bietern oder zwischen dem Auftraggeber und den Bietern schließen. Dies würde in grobem Maße den vergaberechtlichen Grundsätzen des Wettbewerbs, der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung widersprechen. Eine Aufteilung in Lose wäre eine vergaberechtlich korrekte Möglichkeit gewesen, die Leistung auf mehrere Bieter zu verteilen.

Das **Landwirtschaftsministerium** betont, das von ihm gewählte Ausschreibungsverfahren habe im Endergebnis zu Gesamtkosten geführt, die deutlich unter dem Durchschnitt aller Bundesländer lagen.

Damit ist die wettbewerbsrechtlich begründete Kritik des **LRH** nicht ausgeräumt. Dieses Ergebnis hätte auch mit einem korrekt durchgeführten Vergabeverfahren erreicht werden können.

Die **Waldschadenserhebung** erfolgt aufgrund von Vorgaben der EU über ca. 200 Beobachtungspunkte zur Feststellung der Immissionsschäden. Diese werden von externen Gutachtern optisch beurteilt. Die Kosten hat das Land zu tragen. Das Verfahren zur Vergabe dieser Leistungen ist nur unzureichend dokumentiert. Es ist nicht ersichtlich, warum auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet wurde.

Nach Ansicht des **Landwirtschaftsministeriums** erschien eine Ausschreibung der Waldschadenserhebung nicht geeignet, die notwendige Qualität und Vergleichbarkeit sicherzustellen. Es handele sich dabei um eine Sachverständigenleistung, die freihändig vergeben werden könne. Mängel bei der Dokumentation seien einzuräumen.

Der **LRH** hält weiterhin diese Leistungen für beschreibbar und durch mehrere potenzielle Auftragnehmer ausführbar, sodass eine Ausschreibung erforderlich war.

Die den Privatwaldbesitzern aufgrund des Landeswaldgesetzes gewährten Zuschüsse für die **Waldbrandversicherung**, für Maßnahmen zur **Verhütung von Waldbränden** und für die **Beseitigung von Schäden** sollten künftig nicht mehr gezahlt werden. Die Förderung der Waldbrandversicherung beträgt 0,50 €/ha. Die Beseitigung von Schäden wurde bisher nur mit Bagatellbeträgen gefördert. Die Übernahme dieser Kosten ist den Waldbesitzern zuzumuten.

Das **Landwirtschaftsministerium** wird bei der anstehenden Novellierung des LWaldG prüfen, ob diese Leistungen künftig entfallen können.

Bei der Förderung der „**Maßnahmen zur ökologischen Stabilisierung der Wälder**“ traten erhebliche Mitnahmeeffekte auf, denn

- die weitere waldbauliche Nutzung der Flächen, mit Ausnahme der gekennzeichneten Bäume, ist dem Waldbesitzer auch weiterhin gestattet,
- die Nutzung der gekennzeichneten Bäume ist nach 30 Jahren wieder zulässig,
- bei vernünftiger Betrachtung würde eine große Anzahl der gekennzeichneten Bäume nie genutzt werden.

Im Übrigen verursachten diese Maßnahmen einen großen Verwaltungsaufwand. Es sollten daher keine neuen Verträge nach dem bisherigen Muster abgeschlossen werden.

Das **Landwirtschaftsministerium** plant keine Neuauflage des Programms.

Die Förderung der **forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse** soll ihre Leistungskraft stärken. Nach dem Rahmenplan der GAK ist eine degressive Förderung der Verwaltungskosten der Zusammenschlüsse vorgesehen. Der mögliche Zeitrahmen für eine Förderung aus Mitteln der GAK ist in Schleswig-Holstein seit Jahren überschritten. Die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse werden daher mit Zuwendungen von bis zu 40 % der angemessenen Verwaltungs- und Beratungskosten aus Landesmitteln gefördert. Die degressive Förderung nach der GAK hatte die finanzielle Eigenständigkeit der Zusammenschlüsse zum Ziel. Dass dies in vielen Fällen erreicht wurde, zeigt sich auch darin, dass etliche Zusammenschlüsse über erhebliche Rücklagen verfügen. Die Förderung der Verwaltungs- und Beratungskosten sollte eingestellt werden.

Das **Landwirtschaftsministerium** wird die Förderung künftig auf der Grundlage des nach der GAK veränderten Ansatzes gewähren. Entscheidende Voraussetzung sei jedoch die Neugründung oder Fusion anerkannter Zusammenschlüsse.

Der **LRH** empfiehlt, künftig auch die finanzielle Leistungskraft der Zusammenschlüsse zu berücksichtigen.

Seit 2003 ist nicht mehr die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, sondern der Erlebniswald für die Förderung der **Schulwälder, Schulgärten, sonstigen Schulbiotope und Waldlehreinrichtungen** zuständig. Seitdem hat sich die Antragstellung und Abwicklung verbessert, während die Verwendungsnachweise regelmäßig verspätet vorgelegt werden und Abnahmen der Maßnahmen fehlen. Für neue Schulwälder werden kaum noch Mittel beantragt. Die einzelnen Zuwendungsbeträge gingen ständig zurück und betragen nur noch wenige hundert Euro je Maßnahme. Dem steht ein Ver-

waltungsaufwand gegenüber, der trotz der Nutzung von Vereinfachungsregelungen unverhältnismäßig hoch ist. Die Förderung sollte daher eingestellt werden. Die Träger der Maßnahmen sollten in der Lage sein, diese geringen Mittel selbst bzw. durch Fördervereine oder Sponsoren aufzubringen.

Das **Landwirtschaftsministerium** beabsichtigt, die Förderung einzustellen.